

Zeitschrift: Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme
Herausgeber: Schweizerische Vereinigung für Landesplanung
Band: 30 (1973)
Heft: 1-2

Rubrik: VTR Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 03.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mitgliederversammlung berät Arbeitsprogramm 1973

83 Personen folgten der Einladung des Vorstandes, am 23. November 1972 über das weitere Verbandsgeschehen zu beraten. Besonders freute man sich über den Besuch von Fritz Mayer-Wildenhofer, Präsident des Oesterreichischen BMFR.

Der Jahresbericht wurde einstimmig genehmigt. Dass die Uebergangszeiten für das Tankrevisionsgewerbe einige Probleme in sich bergen, kam in besorgten Voten zum Ausdruck, die bereits in einigen Schreiben kantonaler Gewässerschutzämter ihren Niederschlag gefunden haben. Ebenso haben sich diverse Mitglieder darüber beschwert, dass die Zusammenarbeit mit einigen Amtsstellen sehr zu wünschen übriglasse. Der Vorstand wird nichts unversucht lassen, die gegenseitige Zusammenarbeit zu fördern, damit doch mit der Zeit in der ganzen deutschen Schweiz die notwendige «*unité de doctrine*» erreicht werden kann.

Die Verbandsrechnung zeigte erneut finanziellen Aufschwung. Sie wurde einstimmig gutgeheissen.

Als weitaus wichtigstes Traktandum darf der Fusionsvertrag zwischen FST und VTR erachtet werden. Die Mitglieder des VTR stellten sich auch in dieser Angelegenheit ohne Gegenstimme hinter den Vorschlag des Vorstandes, der eine Aenderung der Statuten in dieser Sache beantragte. (Siehe auch besondere Mitteilung über die Fusion.)

Beim gemeinsamen Aperitif mit den ehemaligen Kollegen vom FST (inzwischen hatte auch der FST, der im gleichen Hause tagte, der Fusion zugestimmt) fand ein reger Gedankenaustausch statt. Beim anschliessenden Mittagessen wurden weitere Kontakte gepflegt. Danach konnte die gemeinsame Versammlung, die nun auf 121 Personen angewachsen war, wieder eröffnet werden.

Der neue Vorstand besteht nun aus folgenden Mitgliedern: Präsident H. Leuenberger, Däniken; Vizepräsident L. M. Keller, Ing., Direktor in Firma Carburioil, Zürich; Kassier H. Wirth, Betriebsinhaber, Buchrain; Aktuar K. Frech, Vizedirektor Firma Taag, Birsfelden; Mitglieder: S. Grossenbacher, Betriebsinhaber, Pully, R. Kuhn, Betriebsinhaber, Wohlen, H. Muster, Betriebsinhaber, Aarwangen, H. Müller, Betriebsinhaber, Sirnach, H. Schneebeli, Betriebsleiter, Zürich, H. Schneider, Betriebsinhaber, Bern (Präsident der Prüfungskommission).

Anschliessend wurde über das Arbeitsprogramm 1973 beraten. Es wurde beschlossen, folgenden Punkten Beachtung zu schenken:

- Beratung der Mitglieder
- Durchführung von Schulungskursen (Oel, Benzin, Beschichtung)

- Fachprüfungen
- Publikationen im «plan»
- Mitgliederwerbung
- Pflege und Ausbau der Beziehungen zur URCIT
- Aufbau eines Fachkurses in italienischer Sprache
- Lösung der Probleme der Vernichtung oder Verwertung der Oel-, Benzin- und Lösungsmittelrückstände
- Kontakt mit Behörden und Fachverbänden
- Preis- und Lohngestaltung
- Ueberwachung in der Angelegenheit Thermo-Plan Shell
- Koordination von Aufträgen
- Tankbauprobleme
- Internationale Beziehungen

Dass dieses zusätzliche Pflichtenheft dem Vorstand etwelche Knacknüsse bietet, liegt auf der Hand. Auch unser Gewerbe ist zurzeit einem Konzentrationsdruck ausgesetzt. Eine Kleine Anfrage von Dr. O. Fischer im Nationalrat hat dieser Besorgnis Ausdruck verliehen.

Dass die Firma Shell (Switzerland) massiv in unser Gewerbe drängt, ist leider Tatsache. Wir hoffen jedoch zuversichtlich, dass nicht allzu viele selbständige Schweizer Firmen ihr Erstgeburtsrecht gegen ein Linsengericht eintauschen.

Es wäre der grosse Wunsch des Verbandes, wenn sich die kantonalen Fachstellen beim Aufbieten zu Tankrevisionen mit dem Vorstand besprächen, damit die Anpassungsarbeiten in der ganzen Schweiz einheitlich durchgeführt werden. Es besteht in diesem Sektor immer noch eine sehr grosse Diskrepanz. Auch die Ausbildung der Beamten in den diversen Kantonen und die Auffassung über die Ausführung der betreffenden Arbeiten sind alles andere als einheitlich. Es bedarf noch grosser Anstrengungen beiderseits, um dieses Ziel zu erreichen.

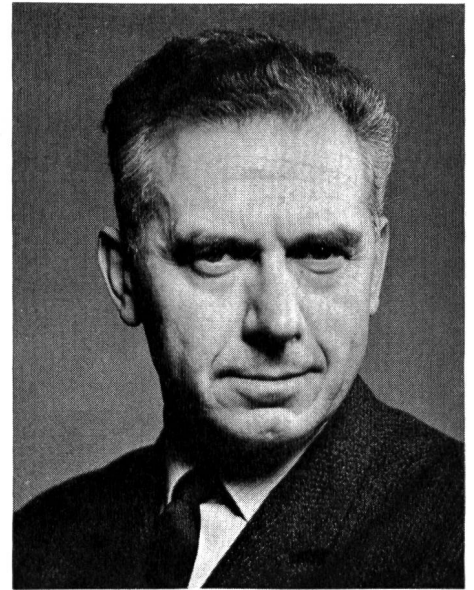
W. Bischof hat mit der von ihm präsidierten Preiskommission sehr gute Arbeit geleistet. Der grosse Applaus bestätigte die Richtigkeit des eingeschlagenen Weges. Dass leider grosse Preisunterbietungen durch Qualitätsverminderung wettgemacht werden, ist noch Tatsache, darf aber nicht mehr vorkommen.

Ob inskünftig die sympathisierenden Mitglieder mit dem vollen Stimmrecht ausgestattet werden können, wird in der nächsten Zeit geprüft werden müssen.

Zusammenschluss im Tankrevisionsgewerbe

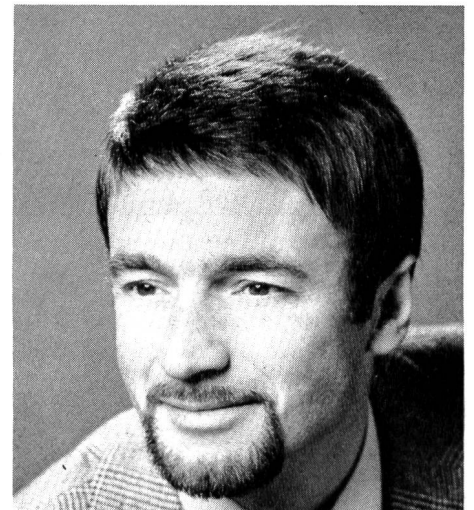
Die in Zürich durchgeführten Generalversammlungen des Verbandes Schweizerischer Unternehmungen für Tankreinigungen und -revisionen (VTR) und des Fachverbandes schweizerischer Tankrevisionsfirmen (FST) haben einstimmig die Fusion

der beiden Verbände beschlossen. Der Zusammenschluss, der sofort in Kraft getreten ist, erfolgte im Sinne einer Stärkung des Tankrevisionsgewerbes, dem gerade heute im Zeichen eines aktiven Umweltschutzes zunehmende Bedeutung zukommt. Die beiden Verbände führen ihre Tätigkeit unter dem Namen «Verband schweizerischer Unternehmungen für Tankreinigungen und -revisionen» weiter. Präsident ist Hans Leuenberger, Däniken SO, der schon bisher dem VTR vorgestanden ist. Zum Vizepräsidenten wurde Leo Keller, Zürich, bisheriger Präsident des FST, gewählt. Der Verband will seine Tätigkeit auch international koordinieren, so weilte der Präsident des Oesterreichischen Tankrevisorenverbandes, Herr Meier aus Salzburg, an der Generalversammlung in Zürich. Erste Schritte zur Zusammenarbeit auf internationaler Ebene sind eingeleitet



Hans Leuenberger jr., 1923, Betriebsinhaber und kaufmännischer Leiter der H. Leuenberger & Söhne, Tankbau, 4658 Däniken SO. Hans Leuenberger ist Präsident des Verbandes schweizerischer Unternehmungen für Tankreinigungen und -revisionen (VTR)

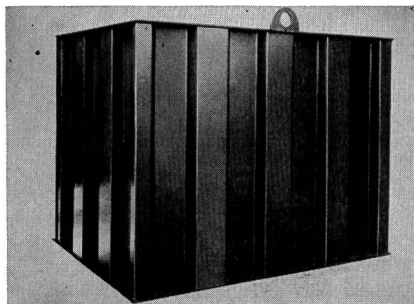
Leo M. Keller, 1938, Ing. HTL, Direktor der City Carburioil Zürich AG. Leo M. Keller ist Vizepräsident des Verbandes schweizerischer Unternehmungen für Tankreinigungen und -revisionen (VTR). Vor dem Zusammenschluss mit dem VTR war er Präsident des Fachverbandes schweizerischer Tankrevisionsfirmen



H. LEUENBERGER + SÖHNE

4658 DÄNIKEN

Telefon 062 65 16 61

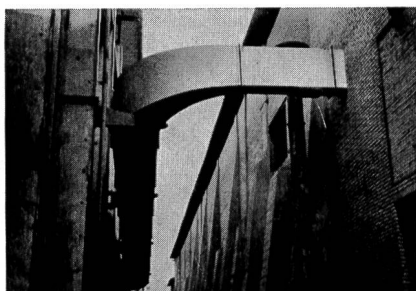
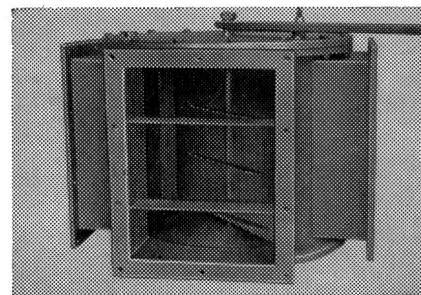


Tankanlagen

Öltanks in zylindrischer, prismatischer, gesickter und Doppelmantelausführung in Werk- oder Platzschweissung. Benzintanks und -anlagen
Lagerbehälter in Eisen oder rostfreien Stählen

Apparatebau

Apparate in Eisen oder rostfreien Stählen
für alle Industriezweige



Rohrleitungsbau

Rohrleitungen aus Eisen oder rostfreien Stählen
mit rundem oder rechteckigem Querschnitt,
mit allen Einbauten

worden. Wie an der Generalversammlung weiter zu vernehmen war, interessieren sich auch die nichtgebundenen Tankfabrikanten der Schweiz für ein Zusammengehen mit dem VTR.

Was die eigentliche Verbandsarbeit betrifft, so haben die Tankrevisionen die Preiskalkulation einer gründlichen Prüfung unterzogen und die Tarife für 1973 festgelegt. Einhellig wurde sodann der Hoffnung Ausdruck gegeben, dass der Beruf eines Tankrevisors möglichst bald offiziell anerkannt werden möchte, und zwar verbunden mit der Einführung einer Berufslehre. Im übrigen ist der VTR gewillt, die Zusammenarbeit mit dem Eidgenössischen Amt für Umweltschutz und den kantonalen Gewässerschutzämtern, vor allem mit Bezug auf technische Fragen, zu vertiefen.

Offizielles Organ des Verbandes schweizerischer Unternehmungen für Tankreinigungen und -revisionen ist der «plan», die führende schweizerische Zeitschrift für Umweltschutz und Raumplanung (Verlag Vogt-Schild AG, Solothurn).

Tankrevisionsverband in Oesterreich

Am 8. Dezember 1972 wurde im Gasthof Stieglbräu in Salzburg der Oesterreichische BMFR, der Bundesverband für Mineralöllagerstätten und Feuerstätten-Revisionen, aus der Taufe gehoben. Als erster Präsident wurde Fritz Mayer-Wildenhofer gewählt. Wir gratulieren F. Mayer zu der überaus ehrenvollen Wahl herzlich. Er steht der gleichnamigen Firma, die als führend im Tankrevisionsgewerbe Oesterreichs gilt, vor.

Der BMFR beabsichtigt, im Verlaufe des Frühlings ein Schulungszentrum zu eröffnen. Als erster Schulungsleiter wurde Peter Kahrer aus Salzburg gewählt. P. Kahrer besuchte die Kurse des VTR und legte auch die Prüfungen ab. Wir freuen uns sehr über diese Wahl, lernten wir P. Kahrer doch als tüchtigen Fachmann und lieben Berufskollegen schätzen. Wir gratulieren herzlich!

Der VTR beabsichtigt, mit dem BMFR eine sehr enge Zusammenarbeit auf allen Berufszweigen anzustreben. Die Ratifizierung eines gemeinsamen Uebereinkommens wird erwogen. Dieses sieht unter anderem folgende Punkte vor:

- Koordination der Ausbildung
- Verbesserung und Vertiefung der technischen und wirtschaftlichen Erkenntnisse
- Fachmännische Beratung der Behörden
- Vertretung der gemeinsamen Interessen
- Intensivierung des Erfahrungsaustausches
- Gegenseitige Anerkennung der Verbände als allein fachlich zuständig usw.

Wir wünschen dem neuen Bundesverband in unserem östlichen Nachbarland recht viel Erfolg.

H. Leuenberger, Präsident VTR

Tankrevisionen im Kanton Bern

Mit dem Schreiben vom 21. Dezember 1972 setzte die Direktion für Verkehr, Energie und Wasserwirtschaft des Kantons Bern das Tankrevisionsobligatorium in Kraft. Das Schreiben hat folgenden Wortlaut:

1. Revisionsturnus

Nach den Artikeln 36 und 40 der Eidgenössischen Verordnung vom 17. Juni 1972 über wassergefährdende Flüssigkeiten sind Tankanlagen inskünftig alle 5, 7 oder 10 Jahre fachgerecht zu revidieren. Damit wird das im Kanton Bern bisher nur auf erdverlegte Tanks beschränkte Obligatorium stark erweitert.

Es gilt inskünftig folgender Revisionsturnus:

- a) alle fünf Jahre Anlagen mit:
 - erdverlegten Stahl- und Stahlbetontanks in den Zonen A und B,
 - Stahl- und Stahlbetontanks in Kellern, die nicht mit einem Gebäude zusammengebaut sind (Spezialkeller), in den Zonen A und B,
 - Grosstanks ohne Sohlenbeschichtung in den Zonen A und B;
- b) alle sieben Jahre Anlagen mit:
 - erdverlegten Stahl- und Stahlbetontanks in der Zone C,
 - Stahl- und Stahlbetontanks in Kellern, die nicht mit einem Gebäude zusammengebaut sind (Spezialkeller), in der Zone C,
 - Grosstanks ohne Sohlenbeschichtung in der Zone C,
 - Tanks ohne Sohlenbeschichtung in Gebäude- und Anbaukellern sowie in oberirdischen Schutzwannen in den Zonen A und B,
 - erdverlegte Kunststofftanks in den Zonen A und B;
- c) alle zehn Jahre Anlagen mit:
 - Tanks ohne Sohlenbeschichtung in Gebäude- und Anbaukellern sowie in oberirdischen Schutzwannen in der Zone C,
 - erdverlegte Kunststofftanks in der Zone C,
 - Tanks mit Sohlenbeschichtung in Gebäude- und Anbaukellern sowie in oberirdischen Schutzwannen in den Zonen A, B und C,
 - Kunststofftanks in Gebäude- und Anbaukellern sowie in oberirdischen Schutzwannen in den Zonen A, B und C,
 - Grosstanks mit Sohlenbeschichtung in den Zonen A, B und C.

2. Equipenchefs

Den hievore erwähnten Vorschriften entsprechend dürfen bei Tankrevisionen inskünftig nur noch Equipen eingesetzt werden, die von Equipenchefs mit eidgenössischem Fähigkeitsausweis geleitet werden. Die Kantone können während einer Uebergangszeit von höchstens drei Jahren Equipenchefs ohne Fähigkeitsausweis zulassen. Um eine Uebersicht der im Kanton Bern tätigen geprüften und nichtgeprüften Equipenchefs zu erhalten, ersuchen wir Sie um Beantwortung der Fragen auf den beiliegenden Karteikarten für Ihre Unternehmung und die bei Ihnen angestellten Equipenchefs.

Wir beabsichtigen im Hinblick auf die erhöhten Gefahren bei erdverlegten Tanks für die erste Phase der dreijährigen Uebergangszeit zu verfügen, dass vorab Tanks dieser Kategorie nur noch durch geprüfte Equipenchefs revidiert werden dürfen. Je nach der Anzahl der im Kanton Bern tätigen geprüften Equipenchefs wird

die erste Phase der Uebergangszeit früher oder später zu laufen beginnen. Entsprechend dem Zuwachs der geprüften Equipenchefs werden sodann die übrigen Phasen eingeleitet.

Wir bitten Firmen mit geprüften Equipenchefs, diese ab sofort vor allem bei erdverlegten Tanks einzusetzen.

Mutationen der Equipenchefs sind uns laufend zu melden.

3. Revisionsrapporte

Tankrevisionen im Kanton Bern sind unserem Amte normalerweise 24 Stunden im voraus anzumelden.

Die Revisionsrapporte (offizielles VTR- bzw. URCIT-Formular) sind wahrheitsgetreu auszufüllen und gesammelt einmal monatlich an unser Amt einzusenden. Ein Doppel der Rapporte ist an die zuständige Gemeindebehörde zu senden.

Diejenigen Firmen, die die Rapporte bisher noch nicht oder nur sporadisch gesandt haben, bitten wir um Zustellung der Rapportdoppel der in den letzten drei Jahren ausgeführten Revisionen.

4. Reparatur oder Ausserbetriebsetzung

Mangelhafte Anlagen, die eine besondere Gefahr für den Betrieb oder für Gewässer darstellen (z. B. Tanks mit Anfressungen unter 2 mm, Schweissporen, nicht kontrollierbar verlegte Produkteleitungen, falsch montierte Ueber- oder Abfüllsicherungen) sind anlässlich der Revision den geltenden Vorschriften entsprechend auszubessern bzw. anzupassen.

Schwerwiegende Mängel (z. B. Anfressungen von mehr als 2 mm Tiefe, fehlende Innenschweissung, defekte Produkteleitungen, früher durch aufgeschweisste Blechstücke reparierte Tanks usw.), sind während der Revision unserem Amt zu melden. Der zuständige Sachbearbeiter wird von Fall zu Fall entscheiden, ob der betreffende Behälter repariert werden darf oder ob er unverzüglich ausser Betrieb gesetzt werden muss. Der Entscheid wird anschliessend dem Tankbesitzer schriftlich bestätigt.

5. Anpassung

Bis zum Erlass der in Vorbereitung befindlichen Anpassungsvorschriften des Eidgenössischen Amtes für Umweltschutz sind an Altanlagen vorläufig und bis auf weiteres nur fehlende oder mangelhafte Messstäbe und die Isolation I sowie die Füllrohrverlängerung mit Tauchtasse den geltenden Vorschriften der TTV anzupassen bzw. neu einzubauen.

6. Neue Vorschriften

Am 1. Juli 1972 sind in Kraft getreten:

- a) Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung vom 8. Oktober 1971,
- b) Verordnung zum Schutze der Gewässer gegen Verunreinigung durch wassergefährdende Flüssigkeiten vom 19. Juni 1972,
- c) Allgemeine Gewässerschutzverordnung vom 19. Juni 1972.

Wir empfehlen Ihnen, diese Grundlagen, die zum Teil die TTV abändern, bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale, 3003 Bern, zu beziehen.

Ausserdem wurde am 1. Oktober 1972 die neue kant. Gewässerschutzverordnung vom 27. September 1972 in Kraft gesetzt.